

3. Quartal 2014
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

Neues Steuergesetz verabschiedet

Einführung eines Mindestlohnes

Prüfung der Künstlersozialabgabe wird ausgeweitet

Sterbegeld ist nicht einkommensteuerpflichtig

Schwerpunkt-Themen

Übergang der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund

PKW-Gestellung durch den Arbeitgeber –
lohnsteuerliche Behandlung bei Zuzahlungen
durch den Arbeitnehmer

Änderungen Erwerbsminderungsrente
durch Rentenpaket ab 1. Juli 2014



PHC
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & COLL.

Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial	1
-----------------	---

Schwerpunktt Themen

Übergang der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	3
PKW-Gestellung durch den Arbeitgeber – lohnsteuerliche Behandlung bei Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer	4
Änderungen Erwerbsminderungsrente durch Rentenpaket ab 1. Juli 2014	5

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Kein nachträglicher Schuldzinsenabzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht	7
Neues Steuergesetz verabschiedet	7
Einführung eines Mindestlohnes	8
Neue Hinzuverdienstgrenzen für Rentner	9

Für Unternehmer und Unternehmen

Kein Vorsteuerabzug bei Zahlungsverweigerung von Beginn an	9
Prüfung der Künstlersozialabgabe wird ausgeweitet	10
Private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen	10
Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge	11
Muss die Geschäftsleitung Straftaten im Unternehmen verhindern?	12
Mehrwertsteuer auf elektronische Dienstleistungen neu geregelt	13

Für Privatpersonen

Sterbegeld ist nicht einkommensteuerpflichtig	14
Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz	14
Steuerabzug für umgekehrte Familienheimfahrten	15
Vorfälligkeitsentschädigung abzugsfähig?	16
Freibetrag für Pflegeleistungen bei der Erbschaftsteuer	16

Für gemeinnützige Körperschaften

Spendenhaftung eines gemeinnützigen Vereins für bescheinigte Aufwandsspenden	17
--	----

Leistungsangebot	20
------------------------	----

Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer neigt sich dem Ende zu. Ich hoffe, dass alle von Ihnen gesund und tatkräftig an unserer Zukunft arbeiten können. Die Arbeitsbelastung im Wirtschaftsleben nimmt immer mehr zu, sodass die Regierung sogar ein Gesetz gegen übermäßige Arbeitsbelastung der Arbeitnehmer durch ihre Arbeitgeber beschließen möchte. Dann wird die Rückkehr aus dem Urlaub nicht mehr die Vorstufe zur (e-mail) –Hölle sein.



◆ Betriebsausflug am 24.07.2014

Wir haben die Ferienzeit zu einem Betriebsausflug nach Berlin genutzt. Im Rahmen dieses Ausfluges haben die Mitarbeiter einen Besuch bei dem Musical „Hintern Horizont“ eingeplant. Die Reise wurde durch einen Besuch im Berliner Zoo abgerundet. Alle haben für ein weiteres Jahr in der Kanzlei PHC aufgetankt.

◆ Digitale Überwachung – wir können etwas tun



Snowdon, die NSA und das abgehörte Kanzlerhandy sind in aller Munde. Das wir selbst für die Möglichkeit zur Datenschnüffelei in weiten Teilen mit verantwortlich sind und das hiergegen in Maßen durchaus ein Kraut gewachsen ist, wird aus dem kurzweilig geschriebenen Buch von Steffen Heuer/Pernille Tranberg „Mich kriegt ihr nicht!“ „Die wichtigsten Schritte zur digitalen Selbstverteidigung“ deutlich. Wer noch nicht aufgegeben hat sich über den Umgang mit seinen elektronischen Daten Gedanken zu machen, dem sei dieses Buch empfohlen.

Wir wünschen Ihnen allen einen erfolgreichen Herbst.

Es grüßt Sie PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.

*Ernst Ulrich Haverkamp
Hannover, im Oktober 2014*

◆ **Frau Isabell Winkler hat uns verlassen**

Frau Winkler hat während ihrer Elternzeit seit Mitte 2013 bei uns gearbeitet und ist von uns zur Personalsachbearbeiterin weitergebildet worden. Leider ist sie nach dem Ende ihrer Elternzeit zu ihrem alten Arbeitgeber zurückgekehrt, so dass wir für die Lohn- und Personalsachbearbeitung auf der Suche nach einer/m neuen Mitarbeiterin/Mitarbeiter sind. Die von Frau Winkler betreuten Mandate werden zur Zeit von Frau Schneegans und Herrn Faulhaber betreut.

◆ **Neuer Auszubildender ab 01.08.2014**

Zu Beginn des Ausbildungsjahres 2014/2015 haben wir Herrn Robin Kuhlmann als Auszubildenden eingestellt. Herr Kuhlmann stellt sich nachstehend selbst vor. Wir werden ihm die Möglichkeit zu einer qualifizierten Berufsausbildung in gewohnter PHC-Qualität geben.

Was ich werden wollte:

Fußballer

Was ich mag:

Sport, Musik, Reisen

Was ich nicht mag:

Mangold und Senfeier

Mein Lebensmotto:

Jede Minute, die man lacht,
verlängert das Leben um eine Stunde



Übergang der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund

Haben Sie auch schon auf Ihrem Bankauszug eine merkwürdige Abbuchung von der Bundeskasse feststellen müssen? Was es damit auf sich hat, erläutert der nachstehende Artikel:

Mit dem Gesetz der Änderung des Grundgesetzes zum 19. März 2009 hat der Bund zum 01. Juli 2009 die Ertrags- und Verwaltungshoheit der Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern übernommen. Seither verwalten die Finanzämter im Auftrag des Bundes die Kraftfahrzeugsteuer. Diese Anordnung wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2014 aufgehoben. Seit Mitte Februar übernimmt der Bund nun stufenweise selbst die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den einzelnen Ländern.

Im Verlauf des ersten Halbjahres haben die Hauptzollämter als zuständige Bundesfinanzbehörde die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer übernommen. Diese erfolgte länderweise wie folgt:

Februar	Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
März	Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein
April	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
Mai	Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Ab dem Übergang auf den Bund ist der Zoll für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig. Die Ansprechpartner sind dann die Hauptzollämter, näheres ist der Zollverwaltung unter www.zoll.de zu entnehmen oder beim Informations- und Wissensmanagement Zoll unter der Telefonnummer 0351/44834-550 zu erfragen. In Niedersachsen hat die Umstellung bereits am 14. Februar 2014 stattgefunden.

Die Zulassungsstellen bleiben weiterhin für die An-, Um- und Abmeldungen sowie Halterwechsel zuständig. Die Kraftfahrzeugsteuerbescheide vom Finanzamt und die zugehörigen erteilten Einzugsermächtigungen behalten auch nach dem Übergang der Verwaltung an den Bund ihre Gültigkeit. Beachten Sie bitte, dass die Abbuchung der Kraftfahrzeugsteuer nun aber vom Zoll bzw. der Bundeskasse vorgenommen wird.

Ihre Mareile Fritzsich – Steuerfachangestellte bei

PHC Haverkamp & Coll. in Hannover

PKW-Gestellung durch den Arbeitgeber – lohnsteuerliche Behandlung bei Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer

Arbeitsvertraglich kann geregelt sein, dass dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug nicht nur für dienstliche Fahrten zur Verfügung gestellt wird, sondern es darf auch für private Fahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitnehmer genutzt werden. Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch einen Arbeitnehmer für private Zwecke ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung kann bemessen werden

- ◆ pauschal nach der „1-Prozent-Regelung“: hierbei wird als geldwerter Vorteil monatlich 1 % des Brutto-Inlands-Listen(neu)preises angesetzt,
oder
- ◆ mit den tatsächlichen, durch Fahrtenbuch ermittelten Kosten, die auf das Fahrzeug, anteilig für die nichtbetrieblichen Fahrten angefallen sind.

Trägt der Arbeitnehmer Fahrzeugkosten des überlassenen Dienstfahrzeuges für Privatfahrten selbst, gilt die Sachbezugsbesteuerung nach dem BMF-Schreiben vom 19.04.2013. Dieses bedeutet:

- ◆ Sowohl bei der Anwendung der 1%-Regelung als auch bei der Fahrtenbuchmethode sind pauschale Monatsbeiträge oder individuelle km-Pauschalen als Nutzungsentgelt sachbezugs mindernd zu berücksichtigen.

- ◆ Trägt der Arbeitnehmer dagegen bestimmte Kostenanteile (z.B. Treibstoffkosten) selbst, wirkt sich dies bei der 1%-Regelung nicht aus, während bei der Fahrtenbuchmethode die Aufwendungen von vornherein nicht in die Nutzungswertermittlung eingehen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer mittels Tankkarte des Arbeitgebers zunächst tankt und der Arbeitgeber den auf die Privatfahrten entfallenen Treibstoff nachträglich berechnet. Diese unvorteilhafte Besteuerung gilt erstmals für die auf Pauschalbewertung nach dem 1.7.2013 verwirklichten Sachverhalte.

Wird die Privatnutzung nach der 1%-Regelung bewertet, sollten eventuell vorhandene Vereinbarungen über Treibstoffkostenübernahme oder Übernahme anderer Aufwendungen geändert werden. Sollen vom Arbeitnehmer Zuzahlungen geleistet werden empfiehlt sich vielmehr zu vereinbarten, dass für die private Nutzung monatliche Pauschbeträge vom Arbeitnehmer zu entrichten sind.

Haben Sie Fragen hierzu – sprechen Sie uns an

Ihre Mareile Fritzsich – Steuerfachangestellte bei

PHC Haverkamp & Coll. in Hannover

Änderungen Erwerbsminderungsrente durch Rentenpaket ab 1. Juli 2014

Verbesserungen bei der **Höhe der Erwerbsminderungsrente** gibt es durch das von der Bundesregierung beschlossene Rentenpaket. Zum 1. Juli 2014 steigt die sogenannte **Zurechnungszeit** von 60 auf 62 Jahre. Dies bedeutet: Künftig erhalten erwerbsgeminderte Versicherte eine höhere EM-Rente, als wenn sie bis zum 62. Lebensjahr (und nicht mehr nur bis zum 60.) gearbeitet hätten.

Neu ist auch die **Ermittlung des Durchschnittsverdientes** als Grundlage für die Höhe der Erwerbsminderungsrente. Seit Juli 2014 wird geprüft, ob es in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung bereits zu Gehaltseinbußen aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung gekommen ist. Ist dies der Fall, wird das geringere Einkommen bei der Rentenberechnung herausgerechnet.

Verbesserungen bei Rentenhöhe

In den Genuss der gesetzlichen Neuregelungen kommen jedoch nur Versicherte, die **ab dem 1. Juli 2014 in Erwerbsminderungsrente** gehen. Bereits bestehende Rentner werden nicht berücksichtigt.

Grund für die Anpassung der Berechnungsmethode sind die **sinkenden Rentenleistungen für erwerbsgeminderte Personen** der Rentenreform von 2001. Die durchschnittliche EM-Rente ist von 676 Euro im Jahr 2001 auf nur noch 607 Euro im Jahr 2012 gesunken.

Grundlagen zur gesetzlichen Erwerbsminderungsrente

Die **Erwerbsminderungsrente** erhalten gesetzlich Versicherte, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, im vollen Umfang am Arbeitsleben teilzunehmen. Sobald ein gesetzlich Versicherter nicht mehr in der Lage ist, täglich mindestens 3 Stunden zu arbeiten, steht ihm die **volle verminderte Erwerbsrente** zu. Ist dem Versicherten jedoch möglich, täglich zwischen 3 und 6 Stunden zu arbeiten, erhält er nur den Status der **teilweisen Erwerbsminderung**.

Bis zum Jahr 2001 war bei der gesetzlichen Versicherung ein Berufsschutz vorgesehen. Antragsteller hatten damals noch die Möglichkeit, im Fall einer Berufsunfähigkeit eine Rente zu beantragen. Dieses Recht wurde mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit grundsätzlich gestrichen. Nach Ansicht des Gesetzgebers hat ein Versicherter sich gegen dieses Risiko privat abzusichern.

Allerdings hat der Gesetzgeber für ältere Versicherte aufgrund des höheren Einstiegsalters und der damit verbundenen höheren Einstiegsbeiträge eine **Übergangsregelung** geschaffen. Aus diesem Grund besteht für alle gesetzlich Versicherten mit einem Geburtsdatum vor dem 2. Januar 1961 noch ein Berufsschutz. Sobald diese Versicherten nicht mehr in der Lage sind, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf weiterzuarbeiten, können sie eine Rente beantragen. Allerdings sieht der Gesetzgeber auch in diesem Fall bei der **Erwerbsminderungsrente** eine Verweisbarkeit vor. Der Rententräger zahlt also nur, wenn der Versicherte auch nicht in einem vergleichbaren Beruf arbeiten kann.

Erwerbsminderungsrente: Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsdauer

Die **Erwerbsminderungsrente** wird von der **gesetzlichen Rentenversicherung** gezahlt. Grundsätzlich haben alle gesetzlich Versicherten, die innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre in die gesetzliche Versicherung eingezahlt haben, einen Anspruch im Fall der Erwerbsminderung. In einigen Ausnahmefällen muss diese Wartezeit nicht eingehalten werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Arbeitsunfalls oder während der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes eintritt.

Sobald die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderung vorliegen, erhält der gesetzlich Versicherte die **volle beziehungsweise teilweise Erwerbsminderungsrente**. In der Regel wird diese Rente seit dem Jahr 2001 als Zeitrente ausbezahlt, sie ist somit befristet. Eine unbefristete Rente ist

nur in wenigen Ausnahmefällen, bei denen keine gesundheitlichen Verbesserungen abzusehen sind, möglich.

Personen, die eine **Zeitrente** bewilligt bekommen, erhalten die erste Rentenzahlung erst im siebten Monat nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Bei zeitlich unbefristeten Renten hingegen erfolgt die Rentenzahlung bereits ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit.

Aufgrund des Wegfalls des Berufsschutzes ist es in der Praxis häufig schwierig, eine Rente aufgrund einer Erwerbsminderung zu erhalten. Sollte dem Antrag jedoch entsprochen werden, reicht die **Rentenhöhe** zumeist nicht aus, um den Verdienstaufschlag zu kompensieren. Im Falle einer vollen Erwerbsminderung erhält der Versicherte etwa 40 Prozent seines letzten Bruttogehalts, bei einer teilweisen Erwerbsminderung reduziert sich der Betrag sogar auf 20 Prozent.

Private Berufsunfähigkeitsversicherung als Alternative zur Erwerbsminderungsrente

Die gesetzliche **Erwerbsminderungsrente** wird nur im Falle der Arbeitsunfähigkeit bezahlt. In den meisten Fällen tritt bei den Versicherungsnehmern jedoch keine Erwerbsunfähigkeit, sondern eine Berufsunfähigkeit ein. Alle Versicherten, die nach dem 01.01.1961 geboren sind, erhalten in einem solchen Fall keine Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung.

Theoretisch ist zwar im Fall einer **Berufsunfähigkeit** eine Teilhabe am Arbeitsmarkt möglich, oft gestaltet sich jedoch das Finden eines neuen Arbeitsplatzes schwierig. Zudem ist die Aufnahme einer Beschäftigung in einer anderen Branche zumeist mit Lohnausfällen verbunden. Ein gelernter Maurer, der beispielsweise aufgrund von Rückenproblemen seinem Beruf nicht mehr nachgehen kann, wird in der Regel als Pförtner wesentlich weniger Geld verdienen. Aus diesem Grund ist eine private Absicherung der Berufsunfähigkeit dringend zu empfehlen.

Private Versicherungsgesellschaften leisten auch im Fall einer Berufsunfähigkeit und sehen zumeist **keine abstrakte Verweisung** vor. Grundsätzlich sind zwar privat Versicherte auch dazu angehalten, sich beruflich umzuorientieren, eine Verweisung auf einen anderen Beruf ist jedoch nur bei einer Zumutbarkeit möglich. Laut der allgemeinen Definition bedeutet dies, dass der Versicherte eine Arbeitsstelle in einem anderen Arbeitsgebiet nur annehmen muss, wenn das Verdienstniveau sich ähnlich gestaltet. Zumeist ist dieser Fall gegeben, wenn der Versicherte mindestens 80 Prozent seines letzten Nettogehalts verdient.

Ihre Dagmar Schneegans – Personalsachbearbeiterin bei PHC Haverkamp & Coll. in Hannover

Kein nachträglicher Schuldzinsenabzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

Ein Abzug von nachträglichen Schuldzinsen ist nach einem weiteren Urteil des BFH in diesem Zusammenhang jedoch nicht möglich, wenn die Einkünfteerzielungsabsicht zuvor weggefallen ist. Danach ist ein fortdauernder Veranlassungszusammenhang von (nachträglichen) Schuldzinsen mit früheren Einkünften nicht anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit Einkünfteerzielungsabsicht gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung der Immobilie aus anderen Gründen weggefallen ist.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige im Jahr 1999 ein Grundstück erworben, das mit einem Gebäude, bestehend aus einer Gaststätte, einer Pächterwohnung sowie sieben Ferienwohnungen bebaut war. Die Anschaffungskosten des Grundstücks finanzierte er in voller Höhe durch ein Darlehen. Nach der Insolvenz des Pächters der Gaststättenräume wurden diese zu Wohnraum umgebaut und verbilligt an ein Ehepaar vermietet, das sich auch um die Erhaltung des Gesamtobjektes und die Vermietung der Ferienräume kümmerte. Das Gesamtobjekt blieb jedoch unrentabel, weshalb er ab 2003 versuchte, das Grundstück zu veräußern. Schließlich verkaufte er es im Jahr 2008 an seine Tochter. In allen Jahren erklärte er hohe Werbungskostenüberhänge aus der Vermietung des Grundstücks.

Das Finanzamt ging aufgrund der im Rahmen einer Außenprüfung getroffenen Feststellungen davon aus, dass der Steuerpflichtige seine Einkünfteerzielungsabsicht mit dem Ausspruch der Kündigung des Mietvertrages der Gaststätte und durch seine Verkaufsbemühungen aufgegeben hatte. In der Folgezeit habe er keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen mehr entfaltet. Die negativen Einkünfte aus der Vermietung wurden in den geänderten Einkommensteuerbescheiden nicht mehr berücksichtigt.

Das Finanzgericht, bei dem der Fall landete, ging zwar auch davon aus, dass der Steuerpflichtige seine Einkünfteerzielungsabsicht bereits im Jahr 2003 aufgegeben hatte, berücksichtigte die gezahlten Schuldzinsen aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung jedoch als nachträgliche Werbungskosten.

Dieses Urteil hob der BFH nun jedoch auf. Das Finanzgericht muss anhand der vom BFH entwickelten Kriterien für die Vermietung von Ferienwohnungen, die zum Teil in Eigenregie vermietet werden und zum Teil leer stehen, aber nicht selbst genutzt werden, die Einkünfteerzielungsabsicht erneut prüfen.

Kommt es weiterhin zu der Auffassung, dass die Einkünfteerzielungsabsicht für das gesamte Objekt nicht mehr bestanden hat, so ist ein Abzug der nachträglichen Schuldzinsen nicht möglich. Andernfalls können die geltend gemachten Schuldzin-

sen zumindest anteilig berücksichtigt werden.

Hinweis:

Nachträgliche Schuldzinsen können demnach als Werbungskosten berücksichtigt werden, soweit die Darlehen nicht aus dem Veräußerungserlös des Mietobjektes getilgt werden können und zum Veräußerungszeitpunkt eine Einkünfteerzielungsabsicht gegeben war, und zwar unabhängig davon, ob ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vorliegt oder nicht.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. April 2014, IX R 37/12, LEXinform Nr. 929228, Pressemitteilung des BFH Nr. 38 vom 21. Mai 2014, www.bundesfinanzhof.de

Neues Steuergesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat dem sogenannten Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften Anfang Juli zugestimmt. Der Name des Gesetzes lässt nicht unbedingt darauf schließen, dass auch wichtige nationale steuerliche Regelungen enthalten sind. Dies ist jedoch der Fall.

Neben den bisher bereits bekannten Änderungen, z.B. die Gewerbesteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationen, der Begrenzung der umsatzsteuerlichen Mindestbemessungsgrundlage auf das marktübliche Entgelt bei Umsätzen an nahe stehende Personen oder der Ein-

führung der Fifo-Methode bei Fremdwährungsbeträgen wurde der Gesetzesentwurf um folgende weitere Regelungen ergänzt:

- ◆ Die vorgesehene Steuerpflicht für „gebrauchte Lebensversicherungen“ soll bei Übertragungen aus familien- oder erbrechtlichen Gründen nicht eintreten.
- ◆ Einschränkung des Anwendungsbereichs für den Härteausgleich bei Arbeitnehmern bereits ab 2014 dahingehend, dass einkommensteuerpflichtige Einkünfte vorliegen müssen, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und (neu) die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterworfen worden sind – somit also Einschränkung der Härtefallregelung bei der Antragsveranlagung.
- ◆ Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen nur bei Ausweis der Mittel in einem öffentlichen Haushaltsplan.
- ◆ Änderungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen. Der Gesetzgeber stellt die alte Rechtslage, wie sie vor Ergehen des BFH-Urteils zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern gegolten hat, wieder her. Dies soll bereits am 1. Oktober 2014 in Kraft treten. Es bleibt jedoch dabei, dass die

Grundstückslieferung von Bauträgern nicht als Bauleistung qualifiziert wird.

- ◆ Einführung eines ermäßigten USt-Satzes für Hörbücher.
- ◆ Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen.

Hinweis:

Die ebenfalls vom Bundesrat ursprünglich angeregten Änderungen beim Sachwertverfahren zur Ermittlung von Gebäudewerten für die Erbschaft- und Schenkungsteuer haben (vorher) keinen Eingang ins Gesetz gefunden.

Ebenfalls am 11. Juli 2014 haben die Länder dem Gesetz zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern zugestimmt. Dadurch wird eine vollständige Gleichbehandlung von Lebenspartnern in allen steuerlichen Belangen umgesetzt, z.B. auch in der Abgabenordnung und im Bundeskindergeldgesetz.

Quelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Juli 2014, BR-Drs. 291/14, www.bundesrat.de, Gesetz zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern vom 11. Juli 2014, BR-Drs. 263/14, www.bundesrat.de

Einführung eines Mindestlohnes

Zum 1. Januar 2015 wird ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt. Dieser soll grundsätzlich für alle Branchen und Regionen gelten. Sind in einzelnen Branchen aber Vereinbarungen (z.B. in Tarifverträgen) getroffen worden, die unterhalb der 8,50 € liegen, können diese noch bis Ende 2016 fortbestehen.

Es gibt jedoch Ausnahmen vom Mindestlohn:

- ◆ So gilt der Mindestlohn nicht für Jugendliche unter 18 Jahren.
- ◆ Er gilt ebenfalls nicht für denjenigen, der nach mindestens zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit einen neuen Job bekommt; dies gilt dann für die ersten sechs Monate.
- ◆ Außerdem sind Pflichtpraktika sowie freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten während Ausbildung oder Studium ausgenommen.
- ◆ Branchen mit länger laufenden Tarifverträgen können von der gesetzlichen Lohnuntergrenze für zwei weitere Jahre nach unten abweichen.
- ◆ Für Zeitungszusteller wird der Mindestlohn von 8,50 € zwischen 2015 und 2017 stufenweise eingeführt.

Hinweis:

Von 2016 an soll die Höhe der flächendeckenden Lohnuntergrenze alle zwei Jahre von einer Mindestlohn-Kommission festgelegt werden, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.

Quelle: Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) vom 11. Juli 2014, BR-Drs. 288/14, www.bundesrat.de

Neue Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Zum 1. Juli 2014 sind die Renten in den alten und neuen Bundesländern gestiegen. Die Renten stiegen um 1,67 % im Westen und 2,53 % im Osten.

Aufgrund der Erhöhung des aktuellen Rentenwertes in diesem Zuge, nämlich in der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern auf 28,61 €, in den neuen Bundesländern auf 26,39 € (in der landwirtschaftlichen Alterskasse auf 13,21 € bzw. 12,18 €) haben sich auch die Hinzuverdienstgrenzen entsprechend erhöht.

Bei einer Altersvollrente ab Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Hinzuverdienst weiterhin unbegrenzt möglich. Bei einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Hinzuverdienst wie bisher begrenzt auf 450 € monatlich. Dieser Wert gilt auch für eine Vollrente wegen voller Erwerbsminderung.

Hinweis:

Bei Teilrenten bzw. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Hinterbliebenenrenten gibt es gestaffelte Hinzuverdienstgrenzen, bis zu denen ein monatlicher Hinzuverdienst ohne Rentenkürzungen, je nach Höhe der Teilrente, möglich ist. Diese Grenzen haben sich zum 1. Juli 2014 aufgrund der Anhebung des Rentenwertes erhöht. Es empfiehlt sich, vor Aufnahme einer Tätigkeit beim Rentenversicherungsträger nachzufragen, wie hoch der individuelle Hinzuverdienst in diesen Fällen sein darf.

Quelle: Rentenbestimmungsverordnung vom 13. Juni 2014, BR-Drs. 187/14, www.bundesrat.de

Für Unternehmer und Unternehmen
Kein Vorsteuerabzug bei Zahlungsverweigerung von Beginn an

Ist der Vorsteuerabzug bereits von vornherein zu versagen, wenn die Forderung von Anfang an ganz oder teilweise bestritten wird und somit zum Ausdruck gebracht wird, dass der Rechnungsempfänger die Forderung nicht bezahlen wird? Das musste jetzt der BFH entscheiden.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige ein Bauunternehmen mit der Erstellung eines Geschäftshauses beauftragt. Im Laufe der Bauarbeiten kam es zu Streitigkeiten. Daraufhin kündigte der Steuerpflichtige den

Vertrag und verweigerte die Abnahme des teilfertigen Bauwerks. Das Bauunternehmen erteilte im Juni 1999 eine Schlussrechnung zuzüglich Umsatzsteuer, deren Bezahlung vom Steuerpflichtigen abgelehnt wurde. Im Rahmen des anschließenden Zivilprozesses einigten sich die Parteien darauf, dass der Steuerpflichtige nur einen Teil der Restforderungen zahlen sollte.

Daraufhin erging eine erneute Schlussrechnung im Mai 2010. Die darin ausgewiesene Umsatzsteuer machte der Steuerpflichtige als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug nicht an. Der Steuerpflichtige sei bereits im

Juni 1999 aus der zunächst erteilten Schlussrechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen, habe diesen Anspruch aber nicht geltend gemacht.

Das Finanzgericht gab der Klage statt und gewährte den Vorsteuerabzug im Jahr 2010. Dies bestätigte der BFH jetzt. Ein Vorsteuerabzug im Jahr 1999 sei nicht möglich gewesen, da der Leistungsempfänger von Beginn an für die an ihn erbrachte Bauleistungen die Entrichtung des hierfür in Rechnung gestellten Entgelts verweigert hatte.

Quelle: BFH-Urteil vom 9. April 2014, XI B 10/14, LEXinform Nr. 5907740

Prüfung der Künstlersozialabgabe wird ausgeweitet

Seit 2007 ist die Deutsche Rentenversicherung für die Prüfung der Künstlersozialabgabe zuständig. Offenbar erfolgen diese Prüfungen nach Meinung des Gesetzgebers nicht in ausreichendem Umfang, denn ab 2015 sollen die Prüfungen deutlich intensiviert werden. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes, den der Bundestag Anfang Juli einstimmig beschlossen hat.

So sollen alle Arbeitgeber aus dem Vewerterbestand der Künstlersozialkasse sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten mindestens alle vier Jahre geprüft werden. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten soll es ein jährliches Prüfkontingent geben, so dass aber mindestens 40 % dieser Arbeitgeber ebenfalls geprüft werden. Kleine Unternehmen werden durch eine Geringfügigkeitsgrenze von 450 € Entgelt im Kalenderjahr entlastet.

Hinweis:

Der Künstlersozialabgabengesetz wurde für 2013 auf 4,1 % und für 2014 auf 5,2 % angehoben.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes, BT-Drs. 18/1530, 18/1770, www.bundestag.de

Private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge sind in ihrer Anschaffung zurzeit in der Regel noch wesentlich teurer als herkömmliche Pkw. Da für die private Nutzung eines solchen Fahrzeugs durch Unternehmer oder Arbeitnehmer die private Nutzung in der Regel in Höhe von 1 %-Wert des Listenpreises angesetzt wird, tritt hierdurch eine zusätzliche steuerliche Belastung ein. Das gilt grundsätzlich aufgrund der höheren Anschaffungskosten auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Der Gesetzgeber will den Einsatz der umweltfreundlichen Technik jedoch fördern. Deshalb gibt es bei diesen Fahrzeugen seit Januar 2013 Steuererleichterungen bei der Ermittlung des Privatanteils.

Begünstigte Fahrzeuge

Ob es sich um ein begünstigtes Kraftfahrzeug handelt, ergibt sich aus der Codierung des Fahrzeuges durch das Kraftfahrtbundesamt (in Zulassungsbescheinigung Feld 10 bei Elektrofahrzeug Codierungen 0004 und 0015; bei Hybridfahrzeugen Codierungen 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031).

Listenpreismethode

Für diese Kraftfahrzeuge ist der Listenpreis wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern. Der pauschale Abschlag ist allerdings der Höhe nach begrenzt. Der Minderungs- und der Höchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs. Werden solche

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs. Nach Abzug des Abschlages erfolgt die Abrundung des Listenpreises auf volle 100 €.

Anschaffungsjahr / Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in €/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in €
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat in 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 kWh erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %. Die für die private Nutzung anzusetzende Entnahme berechnet sich wie folgt:

Der Bruttolistenpreis ist um 8.150 € (16,3 kWh x 500 €) zu mindern. Der für die Ermittlung des Entnahmewerts geminderte Bruttolistenpreis beträgt 36.800 €. Die Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung beträgt 370 € pro Monat.

Hinweis:

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage ist natürlich nur dann vorzunehmen, wenn der Listenpreis die Kosten des Batteriesystems beinhaltet und nicht separat berechnet wird. Die für die Überlassung der Batterie ggf. zusätzlich zu entrichtenden Entgelte sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar.

Fahrtenbuchmethode

Wird der Privatanteil nicht anhand des Listenpreises, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen ermittelt (Fahrtenbuch) wird bei den dafür zugrunde zu legenden Kosten die Abschreibung um die oben genannten pauschalen Beträge gemindert.

Miet- und Leasingraten für begünstigte Pkw, die die Kosten des Batteriesystems beinhalten, sind aufzuteilen. Die anteilig auf das Batteriesystem entfallenden Miet-/Leasinggebühren mindern die Gesamtkosten.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. Juni 2014, IV C S 2177/13/10002, BStBl. 2014 I S. 835

Aufbewahrung und Archivierung elektronischer Kontoauszüge

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das Onlinebanking-Verfahren. Kontoauszüge werden daher zunehmend in digitaler Form von den Banken an die Kunden übermittelt. Zudem sehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Online-Banking die Übermittlung von Konto-

auszugsdaten häufig nur noch in elektronischer Form vor. Teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z.B. Kontoauszüge im tif- oder pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z.B. als csv-Datei). Sofern eine elektronische Übermittlung der Kontoauszüge erfolgt, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um originär digitale Dokumente handelt.

Die Bayerische Finanzverwaltung hat sich zu Fragen der Archivierung und Aufbewahrung geäußert.

Dabei stellt sie klar, dass nach der Abgabenordnung Bücher und sonstige erforderliche Aufzeichnungen auch auf Datenträgern geführt werden können. Die Form der Buchführung und das dabei angewandte Verfahren müssen allerdings den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen. Diese Grundsätze sind insbesondere auch für den Fall der maschinellen Weiterverarbeitung der Kontoauszugsdaten zu beachten.

Die ausschließlich digitale Aufbewahrung setzt voraus, dass standardisierte Sicherheitsverfahren eingesetzt werden und die Verfahren die Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit der Daten sicherstellen.

Hinweis:

Die in digitaler Form eingegangenen Unterlagen sind in dieser Form aufzubewahren und dürfen innerhalb der Aufbewahrungsfrist nicht verändert oder gelöscht werden.

Hinsichtlich elektronischer Kontoauszüge müssen daher insbesondere folgende Kriterien erfüllt werden:

- ◆ Bei der Führung der Bücher und Aufzeichnungen auf Datenträgern muss sichergestellt sein, dass während der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- ◆ Aus der System- und Verfahrensdokumentation muss erkennbar sein, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- ◆ Das zum Einsatz kommende DV-Verfahren muss die Gewähr dafür bieten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestände), die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden, erfasst werden und zudem nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bei originär digitalen Dokumenten muss hard- und softwareseitig sichergestellt sein, dass während des Übertragungsvorgangs auf das Speichermedium eine Bearbeitung nicht möglich ist.

- ◆ Durch den Buchführungspflichtigen sind Verfahrenskontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Bestätigung (Autorisation) durchzuführen.

Die Übermittlung von Kontoumsatzdaten an den Bankkunden in auswertbaren Formaten (z.B. als xls- oder csv-Datei) dient in der Regel der maschinellen Weiterverarbeitung der Umsatzdaten im empfangenden System. Bei dieser Form der Übermittlung ist insbesondere die Unveränderbarkeit der empfangenen Daten von der Einspielung in das System bis zum erfassten und verarbeiteten Buchungssatz sicherzustellen. Soweit also Kontoinformationen in digitaler Form an DV-gestützte Buchführungssysteme übermittelt werden, sind sie dort aber - z.B. in Form von Buchungsvorschlägen - änderbar oder unterdrückbar, ist die allein digitale Aufbewahrung der xls- oder csv-Datei nicht ausreichend. Das eingesetzte System muss die Unveränderbarkeit der Daten bis zur buchungsmäßigen Verarbeitung des Geschäftsvorfalles gewährleisten und dies muss auch in der Verfahrensdokumentation entsprechend beschrieben werden.

Hinweis:

Eine Alternative zu den dargestellten Anforderungen kann die Vorhaltung des Kontoauszugs beim Kreditinstitut mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist sein.

Häufig weisen Kreditinstitute in ihren Geschäftsbedingungen zum Onlinebanking ihre Kunden darauf hin, die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs sei mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären. Die Beachtung einer ordnungsmäßigen Buchführung liegt in allen Fällen in der Verantwortung des Steuerpflichtigen. Hierauf weist die Finanzverwaltung noch einmal explizit hin.

Hinweis:

Der Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstoßen gegen die Aufbewahrungspflichten. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich einem originalen Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

Im Privatkundenbereich (Steuerpflichtige ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten) besteht keine Aufbewahrungspflicht für Kontoauszüge. Dies gilt jedoch nicht für Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 €. Für sie gelten die oben gemachten Ausführungen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 19. Mai 2014, LEXinform Nr. 5235051

Muss die Geschäftsleitung Straftaten im Unternehmen verhindern?

Compliance beschreibt Maßnahmen, die darauf abzielen, dass beim Geschäftsbetrieb eines Unternehmens geltende Gesetze und sonstige Regeln eingehalten werden.

Wenn ein Unternehmen wegen Schmiergeldern auf Schadenersatz verklagt wird, muss dann der Compliance-Manager eines Unternehmens, die „Justitia“ der Firma, zahlen?

Das LG München I hatte über die Schadensersatzklage des Unternehmens gegen seinen ehemaligen Finanzvorstand zu entscheiden (Az. 5 HK O 1387/10).

Es verurteilte den Manager zur Zahlung der vom Unternehmen geforderten 15 Millionen Euro. Denn er hatte das Unternehmen nicht so organisiert und beaufsichtigt, dass Verletzungen deutscher und ausländischer Gesetze ausgeschlossen waren. Es reicht nicht aus, bloß ein Compliance-System im Unternehmen einzurichten. Auch der Betrieb eines mangelhaften Compliance-System und dessen unzureichende Überwachung sind eine Pflichtverletzung; ebenso ist es eine Pflichtverletzung, kein Compliance-System einzurichten, obwohl nach Art der Geschäftsabläufe eins nötig wäre. Jedes einzelne Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet, zu überprüfen, ob bestehende Aufsichtsmaßnahmen geeignet seien, um Verstöße gegen zwingendes Recht zu verhindern.

Das Unternehmen und seine Vertreter müssen bei Verdachtsfällen auch interne Ermittlungen durchführen und Mitarbeiter abmahnen oder kündigen, wenn sie gegen Gesetze verstoßen.

Das Urteil betrifft nicht nur Vorstände, sondern auch Geschäftsführer oder andere Manager mit gesetzlichen oder funktionsbezogenen Aufsichtspflichten, etwa Compliance Officer oder Unternehmensjuristen. Gegen die Entscheidung wurde zwar Berufung eingelegt (Az. 7 U 113/14). Allerdings ist eher nicht davon auszugehen, dass das OLG München wesentlich anders entscheidet. Unternehmen sind jedenfalls gehalten, effektive Compliance-Strukturen einzurichten und bei Verdachtsmomenten interne Ermittlungen durchzuführen. Dabei müssen sie auch die Vorgaben des Datenschutzes und des Arbeitsrechts beachten. Sonst riskieren sie, dass Gerichte Ermittlungsergebnisse später nicht verwerten (BAG, Az. 2 AZR 546/12). Zudem sind Geldbußen, die aufgrund Compliance-Verstößen zu zahlen sind, steuerlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen.

Mehrwertsteuer auf elektronische Dienstleistungen neu geregelt

Liefert ein Unternehmer aus Deutschland an einen privaten Kunden im Ausland z.B. ein e-Book, fällt künftig die Umsatzsteuer nicht mehr in Deutschland an, sondern im Heimatstaat des privaten Kunden. Deutsch-

land hat dieser ab 1. Januar 2015 EU-weit geltenden Neuregelung zugestimmt und damit eine europäische Vorgabe umgesetzt. Für die betroffenen Unternehmen wird zeitgleich eine Vereinfachung im Verfahren durch den so genannten Mini-One-Stop-Shop eingeführt.

Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an private Kunden innerhalb der Europäischen Union wurden bisher in dem Staat mit Umsatzsteuer belegt, in dem das Unternehmen ansässig ist, das die Dienstleistung erbringt. Dies gilt zum Beispiel auch für die Anbieter von Musik, e-Books, Apps und Filmen zum Download im Internet. Ab dem nächsten Jahr sind diese Umsätze in Deutschland nur noch zu versteuern, wenn der Kunde in Deutschland wohnt. Die Neuregelung ist im Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthalten.

Deutsche Unternehmer, die solche Leistungen erbringen, müssen sich daher grundsätzlich in dem Land umsatzsteuerlich erfassen lassen und hier ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen, in denen ihre privaten Kunden wohnen. Alternativ können sie aber auch die neue Verfahrenserleichterung des „Mini-One-Stop-Shop“ in Anspruch nehmen. Diese Verfahrenserleichterung gilt ab 1. Januar 2015 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ab 2015 können Unternehmen in Deutschland ihre in den übr-

gen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeführten Umsätze mit Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen zentral über das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg erklären und die Steuer insgesamt entrichten.

Die Teilnahme an der Sonderregelung können deutsche Unternehmer auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Dies ist in der Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 möglich und gilt einheitlich für alle Staaten der EU. Für Anträge deutscher Unternehmer stellt das Bundeszentralamt für Steuern ein Online-Portal zur Verfügung.

Wichtig: diese Registrierung gilt einheitlich für alle EU-Länder und muss bis zum 31. 12. 2014 erfolgen, damit die Erleichterungen für das Jahr 2015 in Anspruch genommen werden können.

Wir beraten Sie gerne und führen auf Wunsch auch die Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern durch.

Sterbegeld ist nicht einkommensteuerpflichtig

Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg wurde darüber verhandelt, ob ein von einer Versorgungsanstalt für Ärzte einmalig gezahltes Sterbegeld den sonstigen Einkünften zuzurechnen ist. Zu den Einkünften aus wiederkehrenden Leistungen, welche als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer zu unterwerfen sind, gehören laut dem Gesetzeswortlaut auch Leibrenten und andere Leistungen, die u.a. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erbracht werden.

Nach Auffassung der Richter ist ein Sterbegeld, das von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gewährt wird, nicht als „andere Leistung“ der Einkommensteuer zu unterwerfen, da es sich hierbei nicht um dem Grunde nach „wiederkehrende Bezüge“ handelt, die kapitalisiert als Einmalzahlung geleistet werden.

Eine „andere Leistung“ sei nur dann gegeben, wenn es sich um eine Leistung handle, die eigentlich in wiederkehrenden Beträgen ausgezahlt werde, jedoch durch eine Einmalzahlung abgegolten werde. Das heißt, als „andere Leistung“ sei nur eine kapitalisierte Rente zu verstehen.

Gegen die Annahme, dass unter einer „anderen Leistung“ auch Sterbegelder zu verstehen sind, spreche auch der Umstand, dass bis zur Einführung des Alterseinkünftegesetzes Sterbegelder steuerfrei waren,

solange sie von einer gesetzlichen Krankenkasse bezahlt wurden. Es gebe keine Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber hier mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes eine Änderung herbeiführen wollte.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen, welche mittlerweile auch dort anhängig ist. Betroffene Bescheide sollten daher bis zu einer endgültigen Klärung durch den BFH offen gehalten werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 13. November 2013, 4 K 1203/11, Revision eingelegt (Az. des BFH X R 13/14), LEXinform Nr. 5016279

Häusliches Arbeitszimmer bei einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz

Der BFH hat sich in zwei Verfahren zu der Abzugsfähigkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geäußert, hier speziell bei der Nutzung eines Telearbeitsplatzes in der eigenen Wohnung und für den Fall, in dem sich Arbeitnehmer einen Poolarbeitsplatz teilen müssen.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn dem Arbeitnehmer ein anderer Arbeitsplatz, z.B. in einer Filiale seines Arbeitgebers, zur Verfügung steht.

Der BFH stellte klar, dass ein solcher „anderer“ Arbeitsplatz dem Arbeitnehmer nicht zur Verfügung steht, wenn er zur

Erledigung der Innendienstarbeiten nicht in dem erforderlichen Umfang genutzt werden kann.

Im ersten Fall klagte der Großbetriebsprüfer eines Finanzamtes. Dieser hatte an seiner Dienststelle keinen eigenen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für seine Innendiensttätigkeiten mit insgesamt sieben seiner Kollegen drei Arbeitsplätze (Poolarbeitsplätze). Das Finanzamt akzeptierte die geltend gemachten Aufwendungen des Prüfers nicht, da dieser seinen Arbeitsplatz nicht täglich aufsuchen müsse und der Telearbeitsplatz daher ausreichend sei.

Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht jedoch nicht und wurde nun vom BFH in seiner Auffassung bestätigt. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer seien abzugsfähig, da der Poolarbeitsplatz an der Dienststelle nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten (Fallauswahl, Fertigen der Prüfberichte etc.) konkret erforderlichem Umfang zur Verfügung stand.

Hinweis:

Dies muss aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Ein Poolarbeitszimmer kann dann ein anderer Arbeitsplatz sein, wenn bei diesem aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, ggf. dienstliche Nutzungseinteilung etc.) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im zweiten Fall hatte sich ein Arbeitnehmer in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet. Es bestand die Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, dass er von diesem aus jeden Montag und Freitag seine Arbeitsleistung zu erbringen hatte.

Zwar war die Klage gegen die Nichtanerkennung der Kosten für das Arbeitszimmer vor dem Finanzgericht erfolgreich. Der BFH hob das Urteil allerdings auf. Der vom Steuerpflichtigen genutzte Telearbeitsplatz entspreche grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers. Ihm habe an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung“ gestanden, denn es sei ihm weder untersagt gewesen, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch sei die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt gewesen.

Hinweis:

Werden in der Einkommensteuererklärung Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht, so schauen die Finanzämter regelmäßig genau hin. So verlangen viele Finanzämter vor der erstmaligen Anerkennung der Aufwendungen das Ausfüllen eines umfangreichen Fragebogens.

Nutzen Sie ein Zimmer in Ihrer Wohnung fast ausschließlich für berufliche Zwecke und möchten die Kosten hierfür auch gerne steuerlich verwerten, so prüfen

wir gerne für Sie, ob man einen Ansatz der Kosten entsprechend begründen kann.

Quelle: BFH-Urteile vom 26. Februar 2014, VI R 37/13, VI R 40/12, LEXinform Nr. 0929938 und 0929199, Pressemitteilung des BFH Nr. 40 vom 4. Juni 2014, LEXinform Nr. 0441919

Steuerabzug für umgekehrte Familienheimfahrten

Normalerweise sind die Kosten für umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung steuerlich nicht absetzbar. Von einer umgekehrten Familienheimfahrt spricht man dann, wenn nicht der Steuerpflichtige an den Wochenenden zum Familienwohnsitz zurück fährt, sondern wenn sein Ehepartner ihn an seinem Beschäftigungsort besucht.

Nun hat das Finanzgericht Köln diesen Grundsatz jedoch aufgeweicht, nämlich für den Fall, dass der Ehegatte die Reise an den Besuchsort antritt, weil sein Partner beruflich bedingt nicht am Wochenende nach Haus fahren kann.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der als Monteur auf wechselnden Baustellen tätig war. An drei Wochenenden, an denen er auf den Baustellen anwesend sein musste, besuchte ihn seine Ehefrau. Der Arbeitgeber hatte seine Anwesenheitspflicht bestätigt.

Das Finanzamt lehnte die Kosten für die Besuchsfahrten ab, da es sich um Kosten der privaten Lebensführung handele.

Das Finanzgericht Münster ließ die Kosten jedoch zum Abzug zu. Die Besuchsfahrten seien zwar sowohl privat als auch beruflich veranlasst, jedoch überwiege die berufliche Veranlassung deutlich. Wäre der Monteur an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die hierdurch entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da solche Familienheimfahrten wegen dienstlicher Notwendigkeiten nicht möglich gewesen seien, müsse dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau gelten. Damit sei ein Werbungskostenabzug beim Monteur möglich.

Hinweis:

Vor drei Jahren hatte der BFH entschieden, dass umgekehrte Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung keine Werbungskosten sind, wenn die wöchentlichen Heimfahrten aus privaten Gründen nicht angetreten werden. Im vorliegenden Fall konnten die Heimfahrten jedoch nachweislich aus beruflichen Gründen nicht stattfinden. Der Fall ist jetzt beim BFH anhängig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28. August 2013, 12 K 339/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 22/14), LEXinform Nr. 5016570

Vorfälligkeitsentschädigung abzugsfähig?

Eine Steuerpflichtige veräußerte im Jahr 2010 das von ihr im Jahr 1999 erworbene Mietshaus. Das Haus war noch mit Fremdkapital belastet. Zur Ablösung dieser Restschuld zahlte sie rund 3.500 € als Vorfälligkeitsentschädigung an die kreditgebende Bank. Diese Entschädigung machte sie als nachträgliche Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Obwohl sich die Rechtsprechung in letzter Zeit dahingehend geändert hat, dass nachträgliche Schuldzinsen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn der Veräußerungserlös aus der Immobilie nicht ausreicht, das Restdarlehen zu tilgen, kommen die Richter für den Fall der Vorfälligkeitsentschädigung zu einem anderen Ergebnis.

Bei der Vorfälligkeitsentschädigung fehle insoweit der wirtschaftliche Zusammenhang mit steuerbaren Einkünften (sog. Veranlassungszusammenhang). Zwar beruhe eine Vorfälligkeitsentschädigung auf dem ursprünglichen Darlehen, das mit Blick auf die Finanzierung der Anschaffungskosten einer fremdvermieteten Immobilie aufgenommen wurde. Jedoch sei das für die Annahme eines Veranlassungszusammenhangs maßgebliche „auslösende Moment“ nicht der seinerzeitige Abschluss des Darlehensvertrags gewesen, sondern gerade dessen vorzeitige Ablösung. Die Steu-

erpflichtige habe sich zur lastenfreien Veräußerung des Grundstücks verpflichtet, so dass gerade kein Zusammenhang mehr mit Einkünften durch Vermietung bestehe, sondern mit der Veräußerung der Immobilie.

Hinweis:

Eine Rolle spielte hier auch, dass die Steuerpflichtige die im Verkaufszeitpunkt noch bestehenden Verbindlichkeiten vollständig tilgen konnte. In einem solchen Fall endet der Zusammenhang mit der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, und zwar unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige das Darlehen tatsächlich ablöst oder ob er den Veräußerungserlös anderweitig privat verwendet und das Darlehen stehen lässt.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. Februar 2014, IX R 42/13, BFH/NV 2014 S. 1254

Freibetrag für Pflegeleistungen bei der Erbschaftsteuer

Bei der Erbschaftsteuer gibt es einen Freibetrag in Höhe von 20.000 € für Pflegeleistungen für denjenigen, der dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Nun ist an die Finanzverwaltung die Frage herangetragen worden, ob Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, im Erbfall der Freibetrag ebenfalls gewährt werden kann. Dies verneinen die Beamten mit folgender Begründung:

Der Freibetrag komme nicht bei Erwerb in Betracht, die gesetzlich zur Pflege (z.B. Ehegatten, Lebenspartner) oder zum Unterhalt (z.B. Ehegatten bzw. Verwandte in gerader Linie oder Lebenspartner) verpflichtet sind.

Hinweis:

Danach kann der Freibetrag Kindern, die ihre Eltern gepflegt haben, nicht gewährt werden (Verwandte in gerader Linie). Für sie besteht zwar keine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege, aber eine gesetzliche Unterhaltspflicht. Es reicht nach Auffassung der Finanzverwaltung aus, wenn eine dieser Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist, um die Gewährung des Freibetrags auszuschließen.

Pflegeleistungen der Kinder und Ehe- bzw. Lebenspartner sollten auch erbschaftsteuerlich gewürdigt werden. Sollten die Gerichte die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigen - bisher ist aber kein entsprechendes Verfahren anhängig -, ist hier der Gesetzgeber gefordert.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, koordinierter Ländererlass vom 8. April 2014, S 3812.1.1 1/15 St 34, DSfR 2014 S. 1287

Spendenhaftung eines gemeinnützigen Vereins für bescheinigte Aufwandsspenden

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 04.03.2014 entschieden, dass der Spendenabzug ausscheidet, wenn der Anspruch auf Aufwandsersatz lediglich durch einen Vorstandsbeschluss begründet wird. Um einem Fremdvergleich standzuhalten – der nötig ist, damit für nicht ausgezahlten Aufwandsersatz eine Spendenbescheinigung erteilt werden kann, muss deutlich werden, wer unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe einen Anspruch auf Aufwandsersatz hat. Dieses muss entweder durch vorherige einzelvertragliche Vereinbarungen, oder im Rahmen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,

als Art Gebührenanspruchsordnung- beschlossen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Beteiligten ernsthaft gewollte, klare eindeutig und widerspruchsfreie Abmachungen getroffen haben und dass die einzelnen Verträge und Willenserklärungen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt worden sind; die Vereinbarungen müssen also in etwa einem „Fremdvergleich“ standhalten.

Quelle: EFG 2014 Seite 989